



19. Wahlperiode

Drucksache **19/5472**

HESSISCHER LANDTAG

29. 11. 2017

Eilausfertigung

**Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU und
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und
Jugendhilfegesetzbuches und anderer Rechtsvorschriften**





19. Wahlperiode

HESSISCHER LANDTAG

Drucksache 19/

5472 Rd

29/M/17

PL

(SIA)

Gesetzentwurf

der Fraktionen CDU und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und anderer Rechtsvorschriften

A. Problem

Das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) ist befristet und tritt daher gemäß § 58 Satz 2 mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft. Bereits seit dem Jahr 2007 unterstützt das Land die Kommunen bei der Freistellung des letzten Kindergartenjahres vor Schulbeginn mit der Folge, dass alle Kommunen in Hessen das letzte Kindergartenjahr beitragsfrei stellen. Hiermit werden Eltern finanziell entlastet und der Zugang zum Angebot der Kindertagesbetreuung für alle Kinder wird erleichtert. Ziel ist es, Eltern bei den Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Kinderbetreuung weiter zu entlasten. Die Aufgabe der Qualitätssicherung und -entwicklung in der Kindertagesbetreuung liegt vorrangig bei den Trägern und Kommunen. Das Land unterstützt hierbei im Rahmen der Landesförderung mit erheblichen finanziellen Mitteln u.a. auch mit dem Ziel, Anreize für qualitative Entwicklungen zu setzen. Die Sicherung und Weiterentwicklung einer guten Kindertagesbetreuung soll nun nochmals gezielt gefördert werden. Mit dem Hessischen Kinderförderungsgesetz (HessKiföG) hat das Land zuletzt Neuerungen im Bereich der hessischen Kindertagesbetreuung geregelt, insbesondere im Hinblick auf die Rahmenbedingungen für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder sowie die Landesförderung für die Kindertagesbetreuung. Im Rahmen der Evaluation des HessKiföG wurde ein erhöhter Verwaltungsaufwand wahrgenommen, insbesondere in Bezug auf die Meldepflichten von Trägern gegenüber den örtlich zuständigen Jugendämtern. Ebenso wurden unterschiedliche Herausforderungen in der Kindertagesbetreuung vor Ort herausgearbeitet. Um die Qualität der Betreuung weiter zu verbessern, bedarf es daher einer sachgerechten Lösung für alle Kindertagesstätten in Hessen.

B. Lösung

Das Gesetz wird verlängert. Neben redaktionellen und sprachlichen Aktualisierungen des Gesetzestextes wird die Landesförderung zur Freistellung vom Teilnahme- und Kostenbeitrag auf den gesamten Besuch des Kindergartens ausgeweitet. Ab dem 1. August 2018 sollen alle Kinder, die im Alter vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt eine Kindergartengruppe oder eine altersübergreifende Gruppe besuchen, für bis zu sechs Stunden täglich von dem Kosten- und Teilnahmebeitrag freigestellt werden. Diese Beitragsfreistellung soll gemeinsam mit den Kommunen erreicht werden. Das Land Hessen fördert die erweiterte Beitragsfreistellung wie bisher durch jährliche pauschalierte Zuweisungen an die Gemeinden. Im Gegenzug stellen die geförderten Gemeinden in eigener Verantwortung sicher, dass alle Kinder dieser Altersgruppen, die eine der Tageseinrichtungen in ihrem Gemeindegebiet besuchen, in dem genannten Umfang beitragsfrei gestellt sind.

Mit dem zusätzlichen Ziel, die Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung zu unterstützen, enthält der Gesetzentwurf Änderungen der Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und für Kindertagespflege. Damit soll den unterschiedlichen Herausforderungen in den hessischen Kindertagesstätten gerecht werden. Die Förderpauschale an die Träger von Kindertageseinrichtungen für die Arbeit nach dem Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan (BEP) für Kinder von 0 bis 10 Jahren (sog. BEP-Qualitätspauschale) nach § 32 Abs. 3 HKJGB wird ab dem Jahr 2018 schrittweise erhöht und ab dem Jahr 2020 an weitere Fördervoraussetzungen (Fortbildungen und Fachberatung) geknüpft. Ab 2020 soll die BEP-Qualitätspauschale dann 300 Euro betragen, zu diesem Zeitpunkt treten auch die neuen Fördervoraussetzungen in Kraft. Bis 2020 haben die Träger somit Gelegenheit, die erweiterten Voraussetzungen für den Erhalt der erhöhten BEP-Qualitätspauschale zu schaffen. Im Rahmen der Evaluation des HessKiföG wurde deutlich, dass die Träger der Kindertagesstätten die BEP-Qualitätspauschale für die jeweiligen Anforderungen vor Ort nutzen,

z.B. für weitere Fachfortbildungen, Sicherung von Fachkraftstunden oder zusätzliche Fachkräfte. Die Qualitätspauschale ist ein geeignetes Instrument, den unterschiedlichen Herausforderungen vor Ort mit geringem Verwaltungsaufwand zu begegnen.

Die Landesförderung für Träger von Fachberatungen, die Einrichtungen zur Arbeit nach den Grundsätzen und Prinzipien des BEP oder sog. Schwerpunkt-Kitas (§ 32 Abs. 4 HKJGB) beraten, wird ab dem Jahr 2018 erhöht und ist ab dem Jahr 2020 ebenfalls mit weiteren Anforderungen in Bezug auf die Qualifizierung verbunden.

Neu eingeführt wird die BEP-Qualitätspauschale auch für die Kindertagespflege ab dem Jahr 2018. Kindertagespflege ist nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch ein im Verhältnis zu Tageseinrichtungen für Kinder gleichberechtigter Bildungsort. Kindertagespflegepersonen sind ebenso wie Fachkräfte in Tageseinrichtungen gefordert, die Grundsätze und Prinzipien des BEP zur Grundlage ihrer Arbeit zu machen. Anders als bei Tageseinrichtungen, sieht die Landesförderung für Kindertagespflege bisher keine BEP-Qualitätspauschale vor, sie soll daher jetzt eingeführt werden. Da die Jugendämter für die leistungsgerechte Vergütung der Tagespflegepersonen zuständig und daher auch Empfänger der Landesförderung nach § 32a HKJGB sind, wird die Gewährung der BEP-Qualitätspauschale für Tagespflegepersonen an die Jugendämter erfolgen, die in ihren Satzungen erkennen lassen, dass sie die Qualifizierung zum BEP und damit die Arbeit der Tagespflegepersonen nach dem BEP besonders honorieren.

Zudem soll der Verwaltungsaufwand für Kindertageseinrichtungen, der im Evaluationsbericht zum HessKiföG festgestellt wurde, im Bereich der Meldepflichten reduziert werden. Dazu erfolgt eine Klarstellung im Hinblick auf die Nachweispflichten der Träger gegenüber dem Jugendamt in Bezug auf die Einhaltung der Rahmenbedingungen im Sinne der §§ 25a ff HKJGB.

Die Änderungen des HKJGB werden zum Anlass genommen, hier auch die Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Kindern als Zielvorgabe zu berücksichtigen sowie redaktionelle Anpassungen vorzunehmen.

C. Befristung

Das Gesetz soll bis zum 31. Dezember 2025 befristet werden.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Liquiditäts- oder Ergebnisrechnung

Im Entwurf des Landeshaushalts 2018/ 2019 ist der Liquiditätsbedarf für die Förderung der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung nach diesem Gesetz, einschließlich der Ausweitung und Weiterentwicklung der Förderung in Höhe von rund 668 Mio. Euro für das Jahr 2018 und rund 804 Mio. Euro für 2019 etatisiert.

Für die Landesförderung zur Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag für den Besuch des Kindergartens sind im Entwurf des Landeshaushalts 168 Mio. Euro für das Jahr 2018 und 310 Mio. Euro ab dem Jahr 2019 veranschlagt. Der voraussichtliche Liquiditätsmehrbedarf gegenüber der bisherigen Veranschlagung beträgt für das Jahr 2018 103 Mio. Euro und ab dem Jahr 2019 255 Mio. Euro.

Der voraussichtliche Liquiditätsmehrbedarf für die Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung beträgt 12 Mio. € im Jahr 2018, 37 Mio. Euro im Jahr 2019 und 50 Mio. € ab dem Jahr 2020.

2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung

Das Vermögen des Landes verringert sich entsprechend.

3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung

In der Finanzplanung wurde für die Förderung der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung ein Liquiditätsbedarf von jährlich rund 830 Mio. Euro vorgesehen. In dieser Summe sind ein voraussichtlicher Mehrbedarf von 255 Mio. Euro für die Ausweitung der Landesförderung zur Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag für den Besuch des Kindergartens und weitere 50 Mio. Euro für die Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung, berücksichtigt.

4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Die Zuwendungen nach dem Gesetz richten sich an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Gemeinden, kommunale und freie Träger von Kindertageseinrichtungen und sonstige Empfänger zur Förderung der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung. Die Hälfte der Ausgaben für die Ausweitung der Landesförderung zur Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag für den Besuch des Kindergartens werden aus den besonderen Zuweisungen des kommunalen Finanzausgleichs finanziert. Die allgemeinen Finanzausweisungen an die hessischen Gemeinden und Gemeindeverbände reduzieren sich, unter Berücksichtigung der Mittel für die bisherige Beitragsfreistellung für das letzte Kindergartenjahr, jährlich um 89,6 Mio. Euro.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Die Vorschrift wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft. Es bestehen keine besonderen Auswirkungen.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und
anderer Rechtsvorschriften

Vom

Artikel 1*

Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches

Das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung jugendhilferechtlicher Vorschriften (Drucksache 19/5144)], wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 1. Als neue Nr. 1 wird eingefügt:
 - „1. die Rechte der Kinder und Jugendlichen im Sinne des Übereinkommens über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen beachtet werden,“
 2. Die bisherigen Nr. 1 bis 3 werden die Nr. 2 bis 4.
2. § 25a wird wie folgt geändert:
 1. Der Wortlaut wird Abs. 1.
 2. Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Der Träger einer Tageseinrichtung hat in der Regel einmal jährlich dem nach § 15 Abs. 1 Satz 2 zuständigen Jugendamt die tatsächlichen Umstände betreffend der Anforderungen nach Abs. 1 Satz 1 mitzuteilen.“
3. In § 25b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1“ durch „§ 11“ und die Angabe „in der Fassung vom 1. Juli 2006 (GVBl. I S. 388), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2011 (GVBl. I S. 679),“ durch „vom 15. September 2016 (GVBl. S. 162)“ ersetzt.
4. § 32 wird wie folgt geändert:
 1. Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für Tageseinrichtungen, welche die Grundsätze und Prinzipien des Bildungs- und Erziehungsplans für Kinder von null bis zehn Jahren in Hessen (Bildungs- und Erziehungsplan) zur Grundlage ihrer pädagogischen Arbeit machen, wird eine Pauschale in Höhe von bis zu

 1. 170 Euro im Jahr 2018,
 2. 225 Euro im Jahr 2019 und
 3. 300 Euro ab dem Jahr 2020

* Ändert FFN 34-56

für jedes in der Tageseinrichtung vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommene Kind gewährt.“

bb) Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. mindestens 25 Prozent der in der Tageseinrichtung beschäftigten Fachkräfte an Fortbildungen zum Bildungs- und Erziehungsplan im Umfang von mindestens drei Tagen teilgenommen haben, die nicht länger als fünf Jahre zurückliegen, und die Tageseinrichtung durch eine entsprechend qualifizierte Fachberatung kontinuierlich zur pädagogischen Arbeit nach den Grundsätzen und Prinzipien des Bildungs- und Erziehungsplans beraten und begleitet wird.“

2. In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 90 Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ganz oder teilweise die Teilnahme- und Kostenbeiträge übernimmt“ durch die Wörter „aus Familien, für die einkommensabhängige Leistungen Dritter an den Träger der Tageseinrichtung erbracht werden oder bis zu einer Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag erbracht wurden“ ersetzt.

5. § 32a wird wie folgt geändert:

1. Nach Abs. 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Für jedes Kind,

1. für das eine Pauschale nach Satz 1 gewährt wird und
2. das von einer Tagespflegeperson betreut wird, für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Grundlage seiner Satzung wegen ihrer Teilnahme an einer Fortbildung zum Bildungs- und Erziehungsplan einen erhöhten Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch leistet,

wird eine Pauschale in Höhe von bis zu 100 Euro gewährt, wenn für die Fortbildung ein Umfang von mindestens drei Tagen und ein Abstand von höchstens fünf Jahren festgelegt ist.“

2. In Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b werden vor dem Wort „im“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.
6. In § 32b Abs. 1 und 2 wird die Angabe „500“ jeweils durch „550“ ersetzt.
7. § 32c wird wie folgt gefasst:

„§ 32c

Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag

(1) Die Gemeinden erhalten unter den Voraussetzungen des Abs. 2 jährlich eine Zuwendung im Wege der Festbetragsfinanzierung in Höhe von bis zu 1.627,20 Euro multipliziert mit der sich nach Satz 3 ergebenden Anzahl von Kindern. Liegen die Voraussetzungen nach Abs. 2 nur für einen Teil des Jahres vor, reduziert sich die Zuwendung für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nicht vorliegen, um 135,60 Euro. Für die Berechnung ist die Anzahl der nach der Bundesstatistik der Bevölkerungsbewegung und der Fortschreibung des Bevölkerungsstandes zum 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres vor dem Zuwendungsjahr in der Gemeinde gemeldeten Kinder, die bis zum 31. Dezember des Zuwendungsjahres das dritte, vierte, fünfte oder das sechste Lebensjahr vollenden, maßgeblich, wobei die Zahl der Kinder, die das sechste Lebensjahr vollenden, zur Hälfte berücksichtigt wird.

(2) Die Zuwendung nach Abs. 1 Satz 1 setzt voraus, dass

1. jedes Kind, das eine Tageseinrichtung im Gemeindegebiet besucht, ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt vom vertraglich oder satzungsgemäß vereinbarten Teilnahme- oder Kostenbeitrag für die Förderung in einer Kindergartengruppe oder einer altersübergreifenden Gruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 2 oder 4 für einen Betreuungszeitraum von sechs Stunden täglich freigestellt ist und

2. für eine darüber hinaus gehende vertraglich oder satzungsgemäß vereinbarte Betreuungszeit nur der diesem Zeitanteil entsprechende Teilnahme- oder Kostenbeitrag erhoben wird.

Die Zuwendung nach Abs. 1 Satz 1 setzt weiter voraus, dass für jedes Kind, das nach Vollendung seines dritten Lebensjahres in einer Tageseinrichtung im Gemeindegebiet weiterhin in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 betreut wird, der vertraglich oder satzungsgemäß vereinbarte Teilnahme- oder Kostenbeitrag für das vom Kind wahrgenommene Betreuungsangebot für jeden vollen Monat um 135,60 Euro reduziert wird. Das für Jugendhilfe zuständige Ministerium kann im Einzelfall Ausnahmen von dem Erfordernis, dass jedes Kind nach Satz 1 freizustellen ist, zulassen, insbesondere, wenn der von dem freigemeinnützigen oder sonstigen geeigneten Träger erhobene Teilnahmebeitrag erheblich über dem Teilnahme- oder Kostenbeitrag des öffentlichen Trägers liegt.

(3) Besucht ein in der Gemeinde gemeldetes Kind eine Tageseinrichtung in einer anderen Gemeinde und sind dort die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllt, ist die anteilige Zuwendung an die andere Gemeinde weiterzuleiten.

(4) Auf Antrag wird ergänzend eine Zuwendung für jedes Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, das seinen Wohnsitz in einem anderen Bundesland hat und eine Einrichtung im Gemeindegebiet besucht, in Höhe von bis zu 135,60 Euro für jeden Monat, in dem das Kind in der Gemeinde betreut wird, gewährt werden, wenn in dem anderen Bundesland ein solches Kind im selben Alter durch Rechtsvorschrift von dem Teilnahme- oder Kostenbeitrag für den Besuch einer Tageseinrichtung ganz oder teilweise freigestellt ist.“

8. In § 32d Abs. 1 werden nach dem Wort „erhalten“ das Komma und die Wörter „wenn für das Vorhaben ein voll erschlossenes baureifes Grundstück zur Verfügung steht“ gestrichen.
9. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 4 werden die Wörter „Gesellschaft und Beruf sowie“ durch „einer freiheitlich demokratischen Gesellschaft sowie in Beruf,“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „geschlechtsspezifischen“ durch „geschlechtsbezogenen“ ersetzt.
10. In § 39 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „geändert durch Gesetz vom 4. September 2013 (GVBl. S. 539)“ durch „zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 346)“ ersetzt.
11. § 42 wird wie folgt geändert:
 - a. Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Jugendarbeit“ werden die Wörter „in Hessen“ eingefügt.
 - bb) In Nr. 1 werden nach dem Wort „denen“ jeweils die Wörter „Kinder und“ eingefügt.
 - b. In Abs. 3 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und wird die Angabe „13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622)“ durch „[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Dritten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub (Drucksache 19/5140)]“ ersetzt.

12. In § 48 wird die Angabe „7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)“ durch „10. März 2017 (BGBl. I S. 420)“ ersetzt.
13. In § 51 Abs. 1 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und wird die Angabe „3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1108)“ durch „14. August 2017 (BGBl. I S. 3122)“ ersetzt.
14. § 57 wird wie folgt gefasst:

„§ 57

Übergangsvorschriften

Im Jahr 2018 bemisst sich die jährliche Zuwendung nach § 32c anteilig

1. bis zum 31. Juli nach § 32c Abs. 1 Satz 2 in der bis zum 31. Juli 2018 geltenden Fassung,
 2. ab dem 1. August nach § 32c Abs. 1 Satz 1 in der ab dem 1. August 2018 geltenden Fassung.“
15. In § 63 Satz 2 wird die Angabe „2018“ durch „2025“ ersetzt.

Artikel 2*

Weitere Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches

§ 32b des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches, zuletzt geändert durch Art. 1, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Komma nach dem Wort „wird“ und die Wörter „wenn sie entsprechend qualifiziert sind,“ werden gestrichen.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Dies setzt voraus, dass alle in der Fachberatung tätigen Personen an

 1. einer entsprechenden Grundqualifizierung im Umfang von mindestens drei Tagen und
 2. im Abstand von drei Jahren an Aufbauqualifizierungen im Umfang von mindestens einem Tag teilgenommen haben.“
2. Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

Artikel 3†

Änderung der Verordnung zur Ausführung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und über die Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz

§ 14 der Verordnung zur Ausführung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und über die Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz vom 22. Oktober 2007 (GVBl. I S. 694),

* Ändert FFN 34-56

† Ändert FFN 34-64

zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2013 (GVBl. S. 689), wird wie folgt geändert:

1. Die Abs. 1 und 2 werden aufgehoben
2. Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 1.
3. Als neuer Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Im Jahr 2018 ist für den Zeitraum

1. bis 31. Juli
 - a) eine Rate nach § 4 Abs. 2 bis zum 31. Juli festzusetzen und bis zum 31. August auszuzahlen und
 - b) der Antrag nach § 4 Abs. 4 Satz 2 bis zum 30. Juni zu stellen,
2. ab dem 1. August
 - a) der Antrag nach § 4 Abs. 1 Satz 2 bis zum 1. September zu stellen,
 - b) eine Rate nach § 4 Abs. 2 bis zum 30. November festzusetzen und auszuzahlen und
 - c) der Antrag nach § 4 Abs. 4 Satz 2 bis zum 15. Oktober zu stellen.“

Artikel 4^{*}

Weitere Änderung der Verordnung zur Ausführung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und über die Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz

§ 14 der Verordnung zur Ausführung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und über die Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz, zuletzt geändert durch Art. 3, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird aufgehoben.
2. Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.

Artikel 5

Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch dieses Gesetz die Verordnung zur Ausführung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und über die Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz geändert wird, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, diese Verordnung künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten

1. Art. 1 Nr. 4 Buchst. a Doppelbuchst. aa, Nr. 5, 6 und 8 sowie Art. 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2018,
2. Art. 1 Nr. 7 sowie Art. 4 am 1. August 2018,
3. Art. 1 Nr. 4 Buchst. b am 1. Januar 2019 und
4. Art. 1 Nr. 4 Buchst. a Doppelbuchst. bb und Art. 2 am 1. Januar 2020

in Kraft.

Begründung:**A Allgemeines**

Das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) ist befristet und tritt gemäß § 58 Satz 2 mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft. Es hat sich in weiten Teilen bewährt und soll daher verlängert werden.

Neben einigen redaktionellen Änderungen und Aktualisierungen erfolgen im Zweiten Teil (Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflege) einige inhaltliche Änderungen.

Ziel der Neuregelungen im Teil Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege ist es vor allem, Eltern finanziell weiter zu entlasten, indem die Landesförderung zur Freistellung vom Teilnahme- und Kostenbeitrag für den Besuch des Kindergartens ausgeweitet wird. Weitere Änderungen dienen der Unterstützung der Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung. Zudem soll dem im Bericht der Landesregierung an den Hessischen Landtag über die Durchführung der Regelungen in Art. 1 Hessisches Kinderförderungsgesetz (HessKiföG) nach Art. 5a HessKiföG (Evaluationsbericht zum HessKiföG) festgestellten Verwaltungsaufwand entgegengewirkt werden.

Ein Schwerpunkt der in dem Gesetzentwurf enthaltenen Änderungen ist die Ausweitung der Landesförderung zur Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag. Bereits seit dem Jahr 2007 unterstützt das Land die Kommunen bei der Freistellung des letzten Kindergartenjahres vor Schulbeginn mit der Folge, dass alle Kommunen in Hessen das letzte Kindergartenjahr beitragsfrei stellen. Hiermit werden Eltern finanziell entlastet und der Zugang zum Angebot der Kindertagesbetreuung für alle Kinder wird erleichtert. Ab dem 1. August 2018 sollen alle Kinder, die im Alter vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt eine Kindergartengruppe oder eine alterübergreifende Gruppe besuchen, für bis zu sechs Stunden täglich von dem Teilnahme- oder Kostenbeitrag freigestellt werden. Diese Beitragsfreistellung soll gemeinsam mit den Kommunen erreicht werden. Das Land Hessen fördert die erweiterte Beitragsfreistellung wie bisher durch jährliche pauschalierte Zuweisungen an die Gemeinden. Im Gegenzug stellen die geförderten Gemeinden in eigener Verantwortung sicher, dass alle Kinder dieser Altersgruppen, die eine der o.g. Tageseinrichtungen in ihrem Gemeindegebiet besuchen, in dem genannten Umfang beitragsfrei gestellt sind.

Die Neuregelung knüpft systematisch an die bestehende Landesnorm zur Beitragsfreistellung des letzten Kindergartenjahres in § 32c HKJGB an, die entsprechend ergänzt wird.

Mit dem Ziel der Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung enthält der Gesetzentwurf Änderungen der Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und für Kindertagespflege.

Die Förderpauschale an die Träger von Kindertageseinrichtungen für die Arbeit nach dem Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren (sog. BEP-Qualitätspauschale) nach § 32 Abs. 3 HKJGB wird ab dem Jahr 2018 schrittweise erhöht und ab dem Jahr 2020 an weitere Fördervoraussetzungen (Fortbildungen und Fachberatung) geknüpft. Ab 2020 soll die BEP-Qualitätspauschale dann 300 Euro betragen, zu diesem Zeitpunkt treten auch die neuen Fördervoraussetzungen in Kraft. Bis 2020 haben die Träger somit Gelegenheit, die erweiterten Voraussetzungen für den Erhalt der erhöhten BEP-Qualitätspauschale zu schaffen. Es ist die Absicht des Gesetzgebers, dass die BEP-Qualitätspauschale den Kindertageseinrichtungen durch die Kommunen vollständig zur Verfügung gestellt wird.

Die Landesförderung für Träger von Fachberatungen, die Einrichtungen zur Arbeit nach den Grundsätzen und Prinzipien des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans für Kinder von 0 bis 10 Jahren (BEP) oder sog. Schwerpunkt-Kitas (§ 32 Abs. 4 HKJGB) beraten, wird ab dem Jahr 2018 erhöht und ist ab dem Jahr 2020 ebenfalls mit weiteren Anforderungen in Bezug auf die Qualifizierung verbunden. Mit Blick auf die neuen Fördervoraussetzungen der BEP-Qualitätspauschale bedarf es konsequenterweise auch einer entsprechend qualifizierten Fachberatung, die mit einer erhöhten Förderpauschale für Fachberatungen unterstützt wird. Mit dem Ziel, die Qualitätsentwicklung in Tageseinrichtungen nachdrücklich zu fördern, werden die Träger der Fachberatungen dabei unterstützt, das System der qualifizierten Fachberatung in Sachen BEP zu stärken und auszubauen. Darüber hinaus sollen die Fachberatungen von Tageseinrichtungen, die den BEP anwenden, und die Fachberatungen von Schwerpunkt-Kitas zukünftig gleich behandelt werden, weshalb die erweiterten Fördervoraussetzungen sowie die Erhöhung der Förderpauschale auch für die Fachberatungen von Schwerpunkt-Kitas geregelt werden. Dies erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass nach dem Evalua-

tionsbericht zum HessKiföG die Zufriedenheit dieser Tageseinrichtungen mit der erhaltenen Fachberatung verbesserungswürdig ist, sodass eine Qualifizierung auch dieser Fachberatung zielführend ist.

Neu eingeführt wird die BEP-Qualitätspauschale auch für die Kindertagespflege ab dem Jahr 2018. Kindertagespflege ist nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) ein im Verhältnis zu Tageseinrichtungen für Kinder gleichberechtigter Bildungsort. Kindertagespflegepersonen sind ebenso wie Fachkräfte in Tageseinrichtungen gefordert, die Grundsätze und Prinzipien des BEP zur Grundlage ihrer Arbeit zu machen. Anders als bei Tageseinrichtungen, sieht die Landesförderung für Kindertagespflege bisher keine BEP-Qualitätspauschale vor, sie soll daher jetzt eingeführt werden. Da die Jugendämter für die leistungsgerechte Vergütung der Tagespflegepersonen zuständig sind, sie daher auch Empfänger der Landesförderung nach § 32a HKJGB sind, wird die Gewährung der BEP-Qualitätspauschale für Tagespflegepersonen an die Jugendämter erfolgen, die in ihren Satzungen erkennen lassen, dass sie die Qualifizierung zum BEP und damit die Arbeit der Tagespflegepersonen nach dem BEP besonders honorieren.

Zudem soll der Verwaltungsaufwand für Kindertageseinrichtungen, der im Evaluationsbericht zum HessKiföG festgestellt wurde, im Bereich der Meldepflichten reduziert werden. Der Evaluationsbericht zum HessKiföG hat ergeben, dass im Kontext von Meldepflichten ein erhöhter Verwaltungsaufwand wahrgenommen wird. Dazu erfolgt eine Klarstellung im Hinblick auf die Nachweispflichten der Träger gegenüber dem Jugendamt in Bezug auf die Einhaltung der Rahmenbedingungen im Sinne der §§ 25a ff HKJGB.

Des Weiteren wird das nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Kindern bestehende Ziel der Beachtung der Kinderrechte ausdrücklich in den Gestaltungsauftrag der Jugendhilfe aufgenommen.

Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf einige Folgeänderungen und redaktionelle Änderungen.

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Davon abweichend treten einige Vorschriften zu anderen Zeitpunkten in Kraft.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches)

Zu Nr. 1 (§ 1)

Die bisherige Vorschrift wird um die Aufnahme der Beachtung der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen ergänzt. Diese ist für die nach § 1 Abs. 3 angesprochenen Akteure der Jugendhilfe (Land, Kreise und Gemeinden) bereits geltendes Recht. Neue, derzeit noch nicht bestehende Aufgaben werden für die Kommunen hierdurch nicht begründet, eine Aufgabenänderung findet nicht statt. Die Erwähnung dient dem Ziel, den Kinderrechten auf der Ebene der Umsetzung des SGB VIII eine stärkere Bedeutung zukommen zu lassen, ohne dass damit konkrete, einzelne Handlungen vorgeschrieben werden.

Durch die Aufnahme der Vorschrift sind in Abs. 3 zudem redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Zu Nr. 2 (§ 25a)

In § 25a wird in einem neuen Absatz 2 ergänzend klargestellt, dass die Träger von Tageseinrichtungen regelhaft einmal jährlich gegenüber dem zuständigen Jugendamt die Angaben zur Überprüfung der Rahmenbedingungen für den Betrieb einer Tageseinrichtung im Sinne von §§ 25a ff HKJGB machen. Das Erfordernis der bundesgesetzlichen Meldepflichten nach § 47 SGB VIII bleibt hiervon unberührt.

Zu Nr. 3 (§ 25b)

In § 25b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 erfolgt eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 4 (§ 32)

Buchst. a

Doppelbuchst. aa

Die bestehende BEP-Qualitätspauschale der Landesförderung für Tageseinrichtungen in § 32 Abs. 3 HKJGB wird bis 2020 stufenweise erhöht, im Jahr 2018 von derzeit bis zu 100 Euro auf bis zu 170 Euro pro Kind, im Jahr 2019 auf bis zu 225 Euro und ab dem Jahr 2020 auf bis zu 300 Euro. Die Fördervoraussetzungen bleiben in den Jahren 2018 und 2019 unverändert, um den Trägern Zeit zur Anpassung an die zukünftig geltenden Voraussetzungen zu geben.

Doppelbuchst. bb

Die Fördervoraussetzungen für die BEP-Qualitätspauschale werden zum 1. Januar 2020 erweitert. Fördervoraussetzung ist, dass (weiterhin) die Einrichtungskonzeption die Grundsätze und Prinzipien des BEP widerspiegelt und (nunmehr) mindestens ein Viertel der beschäftigten Fachkräfte an Fortbildungen zum BEP teilgenommen hat. Die Teilnahme an einer Fortbildung darf für die Fachkräfte nicht länger als fünf Jahre zurück liegen und muss im Umfang von mindestens drei Tagen erfolgt sein. Zusätzlich muss die Tageseinrichtung durch eine entsprechend qualifizierte Fachberatung kontinuierlich zur pädagogischen Arbeit nach den Grundsätzen und Prinzipien des BEP beraten und begleitet werden. Damit müssen für den Erhalt der BEP-Qualitätspauschale die Fördervoraussetzungen der Qualifizierung der Fachkräfte und der Fachberatung kumulativ und nicht mehr wie bisher alternativ erfüllt werden.

Mit beiden Förderkomponenten wird im Rahmen der Landesförderung ein maßgeblicher Beitrag zur Qualitätsentwicklung in Tageseinrichtungen für Kinder geleistet. Bis 2020 haben die Träger Gelegenheit, die erweiterten Voraussetzungen für den Erhalt der erhöhten BEP-Qualitätspauschale zu schaffen.

Buchst. b

Die Landesförderung für sog. „Schwerpunkt-Kitas“ nach § 32 Abs.4 HKJGB muss ab dem Förderjahr 2019 infolge der ab dem 1. August 2018 geltenden erweiterten Beitragsfreistellung geändert werden. Da für das Erreichen des für die Landesförderung maßgeblichen Schwellenwertes in § 32 Abs. 4 HKJGB in Höhe von 22 Prozent der betreuten Kinder sowie für die Bemessung der Höhe der Landesförderung für jede Tageseinrichtung neben den Kindern, in deren Familien nicht deutsch gesprochen wird, auch diejenigen Kinder, für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Teilnahme- und Kostenbeiträge nach § 90 Abs. 3 SGB VIII teilweise oder ganz übernimmt, relevant sind, und da infolge der erweiterten Beitragsfreistellung die Übernahme der Kosten durch den Jugendhilfeträger in Teilen entfällt, soll dieses bisherige Merkmal der Beitragsübernahme nach § 90 Abs. 3 SGB VIII ausgeweitet werden auf einkommensabhängige Leistungen Dritter an Familien, die direkt an den Träger der Tageseinrichtung erbracht werden oder vor der Beitragsfreistellung erbracht wurden. So soll das Kriterium „Herkunft aus einkommensschwachen Familien“ weiterhin abbildbar sein.

Als Kinder der Zielgruppe werden weiterhin alle in der Tageseinrichtung betreuten Kinder berücksichtigt, für die Leistungen nach § 90 Abs. 3 SGB VIII erbracht werden; das können Kinder unter drei Jahren und ab Schuleintritt und Kinder im Kindergartenalter, die länger als sechs Stunden betreut werden, sein. Wurden für Kinder im Kindergartenalter bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in der Tageseinrichtung vor dem Einsetzen der Beitragsfreistellung Beiträge nach § 90 Abs. 3 SGB VIII übernommen, können diese Kinder auch während der Beitragsfreistellung mitgezählt werden. Unabhängig von den Leistungen nach § 90 Abs. 3 SGB VIII gelten z.B. auch Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets an den Träger der Tageseinrichtung als Indikator für die Herkunft aus einer einkommensschwachen Familie.

Diese Rechtsänderung wirkt sich erstmals im Förderjahr 2019 aus.

Zu Nr. 5 (§ 32a)

Buchst. a

In § 32a HKJGB wird in der Landesförderung für Kindertagespflege eine BEP-Qualitätspauschale für in Kindertagespflege betreute Kinder neu eingeführt. Mit dieser neuen Förderung soll eine erhöhte Vergütung von Tagespflegepersonen, die BEP-Fortbildungen absolviert haben, durch die zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterstützt und damit die Qualifizierung und die Arbeit der Tagespflegepersonen nach dem BEP honoriert werden.

An Jugendämter, die an Tagespflegepersonen wegen ihrer Teilnahme an einer Fortbildung zum BEP laut Satzung einen erhöhten Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 des SGB VIII leisten, wird für jedes bei einer so qualifizierten Tagespflegeperson betreute Kind eine Pauschale in Höhe von bis zu 100 Euro gewährt.

Die Fortbildungen, die Tagespflegepersonen für den erhöhten Anerkennungsbetrag qualifizieren, müssen einen Umfang von mindestens drei Tagen haben und dürfen nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.

Buchst. b

Nach § 32a Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b HKJGB muss derzeit eine Tagespflegeperson, um für die von ihr betreuten Kinder eine Landesförderung an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewähren zu können, regelhaft im Jahr vor dem jeweiligen Zuwendungsjahr eine Aufbauqualifizierung zur Kindertagespflege im Umfang von 20 Unterrichtsstunden nachweisbar abgeleistet haben. Die vorgeschlagene Änderung soll einen Ermessensspielraum einräumen, um im Einzelfall die Landesförderung ausnahmsweise auch dann gewähren zu können, wenn diese Voraussetzung von der Tagespflegeperson unverschuldet nicht erfüllt werden konnte.

Zu Nr. 6 (§ 32b)

Die Förderpauschalen der Landesförderung an die Träger von Fachberatungen in § 32b Abs. 1 (Fachberatungsförderung BEP) und Abs. 2 (Fachberatungsförderung Schwerpunkt-Kita) HKJGB sollen ab 2018 auf bis zu 550 Euro pro beratener Tageseinrichtung erhöht werden. Die Fördervoraussetzungen bleiben in 2018 (wie auch in 2019) unverändert, um den Trägern Zeit zur Anpassung an die zukünftig geltenden Voraussetzungen zu geben und werden zum 1. Januar 2020 mit Art. 2 dieses Gesetzentwurfes geändert.

Zu Nr. 7 (§ 32 c)

Ab dem 1. August 2018 sollen alle Kinder, die im Alter vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Kindergartengruppen oder in altersübergreifenden Gruppen betreut werden, für bis zu sechs Stunden täglich von dem Kosten- oder Teilnahmebeitrag freigestellt werden. Das Land Hessen fördert die erweiterte Beitragsfreistellung wie bisher durch jährliche pauschalierte Zuweisungen an die Gemeinden. Bis zum 31. Juli 2018 gilt das bisherige Recht. Ab diesem Zeitpunkt müssen die Gemeinden die Voraussetzungen der erweiterten Beitragsfreistellung erfüllen, um die Landesförderung zu erhalten. Eine entsprechende Übergangsvorschrift für die anteilige Zuweisung der Fördermittel findet sich in § 57 HKJGB. An die bestehende Fördersystematik in § 32c HKJGB wird angeknüpft. Für das Förderverfahren im Jahr 2018 werden in Art. 3 mit der Änderung von § 14 der Verordnung zur Ausführung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und über die Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz Regelungen getroffen.

Abs. 1 benennt die Höhe der jährlichen Förderpauschale, regelt die Modalitäten für die Bemessung der Förderhöhe und trifft in Satz 2 eine Regelung für den Fall, dass die Fördervoraussetzungen des Abs. 2 nur für einen Teil des Zuwendungsjahres erfüllt sind.

Absatz 2 beschreibt die Voraussetzungen, die die Gemeinden als Antragsteller erfüllen müssen, um die Landesförderung zu erhalten. Danach müssen alle Kinder, die eine Tageseinrichtung im Gemeindegebiet besuchen, vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag für die Förderung in einer Kindergartengruppe oder einer altersübergreifenden Gruppe (nach § 25 Abs. 2 Nr. 2 und 4) im Umfang von täglich bis zu sechs Stunden freigestellt sein.

Für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit kann nach Nr. 2 nur der diesem Zeitanteil entsprechende Teilnahme- oder Kostenbeitrag erhoben werden. Mit der Formulierung wird klargestellt, dass eine überproportionale Beitragsbelastung der Betreuungszeiten, die über den Freistellungszeitraum von sechs Stunden täglich hinausgehen, nicht als förderkonform anzusehen ist.

Besuchen Kinder nach dem vollendeten dritten Lebensjahr noch die Krippe, muss die Gemeinde den Elternbeitrag, der hierfür gilt, nach Satz 2 mindestens um 135,60 Euro, entsprechend dem rechnerischen Anteil der Landesförderung, für jeden vollen Monat, den das Kind in der Krippe betreut wird, reduzieren. Mit dieser Regelung wird der Tatsache Rechnung getragen, dass für die Betreuung in der Krippe in der Regel höhere Kosten anfallen und daher Gemeinden nicht zugemutet werden soll,

Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr in dieser Betreuungsform vollständig beitragsfrei zu stellen.

Nach Satz 3 kann das für Jugendhilfe zuständige Ministerium wie bisher im Einzelfall Ausnahmen von der Beitragsfreistellung zulassen, insbesondere, wenn der von freigemeinnützigen oder sonstigen geeigneten Trägern erhobene Teilnahmebeitrag erheblich über dem Teilnahme- oder Kostenbeitrag des öffentlichen Trägers liegt. Letzteres ist dann der Fall, wenn der auf eine tägliche Betreuungsstunde entfallende Beitrag in der Einrichtung den kommunalen Beitrag um mehr als 11,30 Euro überschreitet. 11,30 Euro entsprechen der Hälfte der rechnerisch zeitanteiligen Landesförderung für eine tägliche Betreuungsstunde (135,60 Euro dividiert durch 6 Stunden sind 22,60 Euro). Sollte ein vergleichbarer kommunaler Beitrag nicht existieren, muss der auf die tägliche Betreuungsstunde entfallende Beitrag 33,90 Euro überschreiten (22,60 Euro addiert mit 11,30 Euro).

Abs. 3 regelt wie bisher die Weiterleitung der Zuwendung für den Fall, dass ein Kind in einer anderen als der Wohnortgemeinde betreut und dort beitragsfrei gestellt wird.

Im Hinblick auf die Landesförderung für die Beitragsfreistellung von in hessischen Tageseinrichtungen betreuten Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt aus anderen Bundesländern (die in den einwohnerbasierten Statistiken nach Abs. 1 Satz 3 und damit grundsätzlich in der Förderung nicht berücksichtigt sind) gilt nach Abs. 4, dass die Gemeinden wie bisher einen Antrag auf Berücksichtigung solcher Kinder stellen können. Diese ergänzende Landesförderung setzt wie bisher voraus, dass Kinder in vergleichbarem Alter, die in Hessen wohnen und in dem anderen Bundesland betreut werden, dort ebenfalls durch Rechtsvorschrift beitragsfrei gestellt werden.

Zu Nr. 8 (§ 32d)

In § 32d HKJGB (sog. „Kleine Bauförderung“) wird eine redaktionelle Bereinigung vorgenommen. Die Fördervoraussetzung eines baureifen Grundstücks wird gestrichen, da sie sich in der Praxis, in der vor allem Umbauten gefördert werden, als nicht zielführend erwiesen hat.

Zu Nr. 9 (§ 35)

Die außerschulische Jugendbildung hat in vielen Angeboten das Ziel, Kompetenzen für demokratische Aushandlungsprozesse zu vermitteln. Mit der Einfügung des Begriffs „freiheitlich - demokratischen Gesellschaft“ in Abs. 1 Satz 4 wird dieses Bildungsziel besonders hervorgehoben. In Abs. 2 Satz 2 wird der Wortlaut einem veränderten fachlichen Begriffsgebrauch angepasst.

Zu Nr. 10 (§ 39)

Der Wortlaut wird an die veränderte gesetzliche Grundlage angepasst, das Hessische Glücksspielgesetz wurde mit Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. I S. 346) geändert.

Zu Nr. 11 (§ 42)

Die Änderung in Absatz 1 Satz 1 dient der Präzisierung und Klarstellung der Regelung. Es wird damit deutlich gemacht, dass das ehrenamtliche Engagement in hessischen Angeboten der Jugendarbeit stattfinden muss.

Mit Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird klargestellt, dass eine Freistellung bei ehrenamtlichen Tätigkeiten in der Jugendarbeit auch in der Altersgruppe der Kinder gewährt werden kann, da ein Teil der ehrenamtlichen Tätigkeit für eben diese Altersgruppe erfolgt.

Zudem erfolgt eine Aktualisierung des Verweises auf das Hessische Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub, dieses wird aktuell novelliert, da es zum 31.12.2017 ausläuft.

Zu Nr. 12 (§ 48)

Es erfolgt eine Anpassung an die geänderte rechtliche Grundlage, das Jugendschutzgesetz wurde durch Gesetz vom 10. März 2017 (BGBl. I. S. 420) letztmalig geändert.

Zu Nr. 13 (§ 51)

Der Wortlaut der Norm wird an die geänderte rechtliche Grundlage angepasst. Das Unterhaltsvorschussgesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 1446) wurde mit Gesetz vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert.

Zu Nr. 14 (§ 57)

Die bislang geltende Regelung zur Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag im letzten Kindergartenjahr in § 32c HKJGB läuft am 31. Juli 2018 aus und wird durch die Neuregelung ersetzt. Daher wird im Jahr 2018 höchstens eine anteilige Förderung von sieben Zwölftel der bisherigen jährlichen Förderhöhe ausbezahlt werden.

Ab dem 1. August 2018 gilt die Neuregelung der Beitragsfreistellung. Für die anteiligen fünf Zwölftel der dann geltenden jährlichen Förderhöhe im Jahr 2018 sind die neuen Voraussetzungen zu erfüllen.

Zu Nr. 15 (§ 63)

Das Gesetz ist auf acht Jahre befristet. Daher erfolgt eine Anpassung der Jahreszahl. Diese wird von „2018“ auf „2025“ geändert.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches)

Zu Nr. 2 (§ 32b)

Ab 2020 wird die Landesförderung für Fachberatung nach § 32b Abs. 1 (Fachberatungsförderung BEP) und Abs. 2 (Fachberatungsförderung Schwerpunkt-Kita) HKJGB an weitere Voraussetzungen geknüpft. Der bereits ab 1. Januar 2018 erhöhte Fördersatz wird ab 2020 dann gewährt, wenn alle in der Fachberatung tätigen Personen bestimmte Qualifikationsanforderungen erfüllen.

Mit Blick auf die neuen Fördervoraussetzungen der BEP-Qualitätspauschale bedarf es konsequenterweise auch einer entsprechend qualifizierten Fachberatung, die mit einer erhöhten Förderpauschale an die Träger der Fachberatungen unterstützt wird.

Die erweiterten Fördervoraussetzungen sowie die Erhöhung der Förderpauschale werden auch für die Fachberatungen von Schwerpunkt-Kitas geregelt. Mit dem Ziel, die Qualitätsentwicklung in Tageseinrichtungen nachdrücklich zu fördern, werden die Träger der Fachberatungen so dabei unterstützt, das System der qualifizierten Fachberatung zu stärken und auszubauen.

Zu Nr. 1

Fachberatungen, die Einrichtungen zu der pädagogischen Arbeit nach den Grundzügen und Prinzipien des BEP beraten, müssen erhöhte Fördervoraussetzungen erfüllen. So wird die Anforderung, dass alle mit der Einrichtungsberatung zum BEP beschäftigten Fachberaterinnen und Fachberater an einer entsprechenden Grundqualifizierung im Umfang von mindestens drei Tagen teilgenommen haben, gesetzlich konkretisiert und um die Anforderung erweitert, dass im Abstand von drei Jahren zusätzlich Aufbauqualifizierungen im Umfang von mindestens einem Tag absolviert werden müssen. D.h. drei Jahre nach der Grundqualifizierung muss spätestens eine Aufbauqualifizierung absolviert werden. Diese ist im Abstand von jeweils drei Jahren zu wiederholen. Hiermit soll sichergestellt werden, dass die Fachberaterinnen und Fachberater bei ihrer Beratungstätigkeit auf aktuellem Niveau qualifiziert sind. Das Land wird hierzu neben den bereits vorhandenen Fortbildungen für Fachberatungen zum BEP in naher Zukunft entsprechende weitere Angebote entwickeln.

Zu Nr. 2

Auch für die Förderung der Fachberatung von Schwerpunkt-Kitas gilt ab dem 1. Januar 2020, dass alle mit der Einrichtungsberatung beschäftigten Fachberaterinnen und Fachberater an einer entsprechenden Grundqualifizierung im Umfang von mindestens drei Tagen und im Abstand von drei Jahren an Aufbauqualifizierungen, im Umfang von mindestens einem Tag teilgenommen haben müssen.

Zu Artikel 3 (Änderung der Verordnung zur Ausführung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und über die Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz)

Zu Nr. 1 und Nr. 2

In § 14 der Verordnung zur Ausführung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und über die Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz wird die bestehende Übergangsregelung zum Verfahren der Landesförderung in der Kindertagesbetreuung verändert. Die bisherigen Abs. 1 und 2 sind überholt und werden daher aufgehoben. Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 1.

Zu Nr. 3

Im neuen Absatz 2 werden die Verfahrensregelungen des § 4 (Beitragsfreistellung) für das Jahr 2018 teilweise abgeändert. Satz 1 Nr. 1 beschreibt die von § 4 abweichenden Regelungen für die zeitanteilige Förderung bis zum 31. Juli 2018 (Beitragsfreistellung nach dem bisherigen Recht in § 32c HKJGB) und Satz 1 Nr. 2 diejenigen für die zeitanteilige Förderung vom 1. August bis zum 31. Dezember 2018 (Beitragsfreistellung nach neuem Recht).

Danach gilt, dass die bis zum 31. Juli zeitanteilige Förderung abweichend von § 4 Abs. 2 bis zum 31. Juli festgesetzt und in einer Rate bis zum 31. August ausgezahlt wird und dass, abweichend von § 4 Abs. 4, die Anträge für die Förderung für Kinder mit Wohnsitz außerhalb Hessens bis zum 30. Juni zu stellen sind. Mit dem Termin für die Festsetzung der Förderung soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass mit der Veröffentlichung der Bundesstatistik der Bevölkerungsbewegung und der Fortschreibung des Bevölkerungsstandes zum 31. Dezember 2016 deutlich später als in Vorjahren üblich zu rechnen ist.

Für die zeitanteilige Förderung vom 1. August 2018 bis zum 31. Dezember 2018 ist der Antrag bis zum 1. September zu stellen, die Festsetzung und die Auszahlung erfolgen bis zum 30. November. Die Förderung für Kinder mit Wohnsitz außerhalb Hessens ist bis zum 15. Oktober zu beantragen.

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung der Verordnung zur Ausführung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und über die Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz)

Zu Nr. 1

Die obsolet gewordenen Übergangsvorschrift zum bisherigen Förderverfahren in § 14 Abs. 1 der Verordnung wird zum 1. August 2018 aufgehoben.

Es wird eine neue Übergangsvorschrift für das Jahr 2018 getroffen, die ab 1. August 2018 in Kraft tritt. Ab diesem Zeitpunkt gilt nach § 4 Abs. 1 Satz 2 und § 14 der Verordnung, dass Anträge auf Förderung der erweiterten Beitragsfreistellung, die für das Jahr 2018 bis zum 1. September 2018 oder danach jeweils bis zum 1. Februar gestellt werden müssen, entsprechend dem bisherigen Verfahren auch für die Folgejahre gelten.

Zu Nr. 2

Nr. 2 regelt eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 5 (Zuständigkeitsvorbehalt)

Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, die Verordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zu verschiedenen Zeitpunkten.

Wiesbaden, 29. November 2017

Für die Fraktion
der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:



Boddenberg

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:



Wagner (Taunus)